

## Gesetzentwurf

der **AfD-Fraktion**

Thema: **Gesetz zur Einführung des Gedenktages „Tag der Freiheit und Demokratie (17. Juni)“ im Freistaat Sachsen**

Dresden, 12.04.2018



Unterzeichner: André Barth  
Datum: 12.04.2018

Jörg Urban, MdL und Fraktion  
i.V. André Barth, MdL

AfD-Fraktion

## **Vorblatt**

### **zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung des Gedenktages „Tag der Freiheit und Demokratie (17. Juni)“ im Freistaat Sachsen**

#### **A. Zielsetzung**

Ziel ist es, der Erinnerung an den 17. Juni 1953 als Tag der Freiheit und Demokratie den gebührenden Stellenwert zu verleihen.

#### **B. Wesentlicher Inhalt**

Der 17. Juni wird als „Tag der Freiheit und Demokratie (17. Juni)“ offizieller gesetzlicher Gedenktag im Freistaat Sachsen. Die Regelung des § 2 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen wird um diesen Tag ergänzt.

#### **C. Alternativen**

Keine

#### **D. Kosten**

Keine

#### **E. Zuständigkeit**

Sächsisches Staatsministerium des Innern

**Gesetz zur Einführung des Gedenktages  
„Tag der Freiheit und Demokratie (17. Juni)“ im Freistaat Sachsen**

**Vom ...**

Der Sächsische Landtag hat am ... das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen**

Das Gesetz über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen vom 10. November 1992 (SächsGVBl. S. 536), das zuletzt durch das Gesetz vom 30. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 2) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**§ 2  
Gedenk- und Trauertage**

Gedenk- und Trauertage im Sinne dieses Gesetzes sind

- a) der Tag für Freiheit und Demokratie (17. Juni)
- b) der Volkstrauertag (vorletzter Sonntag vor dem 1. Advent)
- c) der Totensonntag (letzter Sonntag vor dem 1. Advent).

2. In § 6 wird die Formulierung „und an den Gedenk- und Trauertagen nach § 2“ durch die Formulierung „und an den Gedenk- und Trauertagen nach § 2 Buchstaben b) und c)“ ersetzt.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Begründung**

**A. Allgemein**

Der 17. Juni 1953 ist ein Tag, der in der deutschen und sächsischen Geschichte einen ganz besonderen Platz einnimmt. Was damals unter Einsatz von brutaler Gewalt und mit Hilfe von Panzern im Keim erstickt wurde, vollendete sich in der Friedlichen Revolution des Herbstes 1989. Die Fesseln einer sozialistischen Diktatur wurden endlich abgestreift und durch ein Leben in Freiheit ersetzt.

Den mutigen Männern und Frauen des Volksaufstandes vom 17. Juni 1953 gebühren deshalb unsere Anerkennung und unser Respekt. Sie haben unerschrocken ihren Willen

bekundet, in einem freien Gemeinwesen unter Ausschluss von Willkürherrschaft leben zu wollen. Einige von ihnen haben für ihren Heldenmut während des Aufstands und nach seiner Niederschlagung mit dem Leben bezahlt. Sie mit einem eigenen gesetzlichen Gedenktag zu ehren, ist geboten.

Den 17. Juni alljährlich als Tag der Freiheit und Demokratie zu begehen, wird den Opfern des Volksaufstandes von 1953 mithin in doppelter Weise gerecht, nämlich indem wir ihrer in Ehren gedenken und zugleich ihre Vorreiterrolle bei der Überwindung der SED-Diktatur hervorheben.

Was am 17. Juni 1953 noch scheitern musste, gelang dann in der friedlichen Revolution des Herbstes 1989. Mit der Berliner Mauer wurde auch ein menschenunwürdiges sozialistisches Gesellschaftsexperiment zum Einsturz gebracht.

## **B. Im Besonderen**

### **I. Artikel 1 (Änderung des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen)**

#### Zu Nummer 1.

Der Volksaufstand vom 17. Juni ereignete sich in der gesamten DDR, mögen die regionalen Verläufe auch sehr unterschiedlich gewesen sein. Bedeutende Orte im Gebiet des heutigen Freistaates Sachsen waren Leipzig, Dresden und Görlitz. Mancher Orts ging es mehr um soziale Forderungen, anderen Orts wollte man konkrete politische Änderungen herbeiführen. Exemplarisch war insoweit ein Telegramm, welches die Streikleitung des Kreises Bitterfeld an die Regierung der DDR sandte und in dem sie das nachfolgende politische Programm formulierte:

1. Rücktritt der sogenannten Deutschen Demokratischen Regierung, die sich durch Wahlmanöver an die Macht gebracht hat
2. Bildung einer provisorischen Regierung aus den fortschrittlichen Werktätigen
3. Zulassung sämtlicher großer Parteien Westdeutschlands
4. Freie, geheime, direkte Wahlen in vier Monaten
5. Freilassung sämtlicher politischer Gefangener (direkt politischer, sogenannter Wirtschaftsverbrecher und konfessionell Verfolgter)
6. Sofortige Abschaffung der Zonengrenze und Zurückziehung der Volkspolizei
7. Sofortige Normalisierung des Lebensstandards
8. Sofortige Abschaffung der sogenannten Volksarmee
9. Keine Repressalien gegen einen Streikenden.<sup>1</sup>

Die Punkte 3. und 6. zeigen, dass neben dem Wunsch nach Freiheit und Demokratie auch der Wunsch nach Wiederherstellung der deutschen Einheit schon damals eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Völlig zu Recht wurde der 17. Juni deshalb in der alten Bundesrepublik Deutschland bis zur Vereinigung der beiden deutschen Teilstaaten als gesetzlicher Feiertag „Tag der deutschen Einheit“ begangen.

Es ist daher angemessen, ihn in den Katalog der Gedenk- und Trauertage nach § 2 aufzunehmen. Dass er im Entwurf an erster Stelle steht, folgt der Logik der bisherigen Fassung des § 2, wonach die Gedenk- und Trauertage in ihrer Abfolge im Verlauf eines Kalenderjahres genannt werden.

---

<sup>1</sup> Guido Knopp, Der Aufstand des 17. Juni 1953, 1. Auflage 2003, S. 227

## Zu Nummer 2.

Der Tag für Freiheit und Demokratie (17. Juni) ist im Unterschied zu Volkstrauertag und Totensonntag nicht allein ein Tag der Trauer und des Gedenkens an Verstorbene. Vielmehr tritt neben das ehrende Gedenken an die Opfer des 17. Juni 1953 die Dankbarkeit für den Heldenmut der Frauen und Männer, die damals ihren Willen zu Freiheit und Demokratie bekundet haben. Es ist somit folgerichtig, dass das Verbot öffentlicher Tanzveranstaltungen und anderer öffentlicher Vergnügungen nach § 6 des Gesetzes über Sonn- und Feiertage im Freistaat Sachsen am Tag für Freiheit und Demokratie (17. Juni) nicht gelten soll.